



TANZGARDE RODHEIM 1973



Tanzgarde Rodheim 73 • 61191 Rosbach-Rodheim v.d.H.

Beitragsordnung

§1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (2) Die vorliegende Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 00.00.2000 beschlossen und tritt zum 00.00.2000 in Kraft.
- (3) Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§3 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, das Kostümgeld und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden zum 01. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§4 Beiträge

Mitgliedsform	Beitragshöhe
Aktiv	70,00 €
Passiv	35,00 €
Aktiv Jugend	35,00 €
Elternmitgliedschaft /bei aktiv Jugend)	35,00 €
Kostümgeld	30,00 €

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitglieder Status maßgebend.



TANZGARDE RODHEIM 1973



Tanzgarde Rodheim 73 • 61191 Rosbach-Rodheim v.d.H.

- (2) Änderungen der persönlichen Daten sind dem Vorstand schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme des Elternbeitrag (bei Jugendlichen).
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum Fälligkeitstag vom Girokonto im Juli eines jeden Jahres eingezogen.
- (4) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen möchten, erhalten zu Beginn des Fälligkeitsmonats eine Rechnung des Vereins, welche innerhalb von 14 Tagen zu begleichen ist.

§5 Kostümgeld

Das Kostümgeld ist von jedem Aktiven zu bezahlen, es wird zum 01.11. eines jeden Jahres nach Ankündigung eingezogen.

§6 Vereinskonto

Bei Sparkasse Oberhessen, IBAN DE75 5185 0079 0072 0033 73 BIC HELADEF1FRI